

## Vorerrinnerungen.

---

Gegenwärtige Pharmakopoe gilt als Richtschnur für die Königl. Sächf. Militair-Central-Apotheker in Laude, für die Feld-Apotheken, so wie das Feld-Medicamenten-Depot und, da die Arzneien für die Armee, so weit thunlich, aus diesen zu entnehmen sind, zeigt sie den sämmtlichen Aerzten und Hofärzten derselben an, welche einfachen und zusammengesetzten Arzneien aus diesen Apotheken und Niederlagen zu erlangen sind.

Es können aus leicht begreiflichen Gründen in einer Militair-Apotheker, am allerwenigsten in einer Feld-Apotheker oder dem Feld-Medicamenten-Depot nicht alle einfachen und zusammengesetzten Arzneien vorrätzig gehalten werden, welche in der Regel in einer Civil-Apotheker vorhanden

sind. Ausgeschlossen sind vorzüglich theils ältere jetzt nur selten in Gebrauch gezogene, theils selten nöthige, theils zwar als wirksam erkannte, aber andern aufgenommenen ziemlich gleich wirkende, theils endlich neuerdings empfohlene, aber noch nicht hinlänglich geprüfte und bewährte, allmählich wieder in Vergessenheit gerathene oder verlassene Mittel und dergleichen.

Da es jedoch Fälle geben kann, wo dem ordinirenden Arzte der Gebrauch des einen oder andern der erwähnten Mittel nothwendig erscheint, ist der Apotheker berechtigt, solche auf Verlangen desselben, jedoch nur in geringer Quantität anzukaufen oder eine ganze Arzneiformel, in welcher ein dergleichen Arzneistoff enthalten ist, in einer Civil-Apotheke fertigen zu lassen. Jedoch darf dies nur in seltenen Fällen geschehen, wo nämlich die vorhandenen Mittel zu Heilung gewisser Krankheitsformen nicht ausreichen und der Arzt nach eigenen oder fremden Erfahrungen von dem einen oder andern der hier nicht aufgeführten Mittel einen Nutzen zu erwarten berechtigt ist.



So wie in der Militair-Central-Apothekē nicht alle Arzneien, wie in einer Civil-Apothekē vorrätzig gehalten und bereitet werden können, so ist dieß zur Zeit des Krieges noch weit weniger bei dem Feld-Medicamenten-Depot und bei den Feld-Apotheken möglich. Deshalb sind nicht nur diejenigen einfachen und zusammengesetzten Arzneistoffe, welche man für den Felddienst für nöthig erkannt hat, besonders aufgeführt, sondern auch angegeben, welche Präparate in den Feld-Apotheken nicht gefertigt werden können.

Es ist sonach das Verordnen von daselbst nicht aufgeführten Arzneien nicht unbedenklich gestattet, sondern nur bei zureichenden Gründen zulässig; wobei zugleich an einen bekannten Erfahrungssatz erinnert wird:

daß nicht sowohl die Menge und Mannigfaltigkeit der Arzneimittel, als vielmehr der richtige Gebrauch der bereits als wirksam bekannten, so wie die sorgsame und zweckmäßige Unterbringung und Pflege der Kranken überhaupt, die Hauptsache zu Wiederherstellung derselben ausmache.

Außer den in dieser Pharmacopoe schon enthaltenen Mitteln, können noch Reagentien in einer angemessenen Menge unter einer eigenen Rubrik, sowohl in der Central- als in den Feld-Apotheken, zur Prüfung der Reinheit und Güte der Arzneimittel, vorrätzig gehalten werden, als: Lackmus, Curcumawurzel und damit gefärbtes Papier, absoluter Alkohol, höchst concentrirte Essigsäure, Sauerfleesalz, Kupfersalmiak. Andere Prüfungsmittel, als: Hydrothionsäure haltendes Wasser, Galläpfeltinctur, Silbersalpeterauflösung, salzsaure Schwererden-Auflösung, Aetzlauge und andere können aus den in der Pharmacopoe schon vorhandenen Mitteln jederzeit leicht bereitet werden.

Da zur Zeit des Krieges nicht selten weniger Geübte als Unterärzte angenommen werden müssen; da es ferner zu dieser Zeit denselben theils an andern Schriften zur Belehrung, theils an Zeit zu deren Benützung fehlt; so sind für diese bei den, in dem Feld-Medicamenten-Depot und den Feld-Apotheken vorhandenen Arzneien, die Formen, in welchen dieselben am häufigsten gegeben werden, so wie die Gabe auf einmal,



als die für das Gedächtniß schwierigsten Theile der Pharmakologie mit angegeben worden.

Als Gewicht ist bei den Militair-Apotheken jederzeit nach dem Dresdner Kramer- (oder Leipziger-Cöllner Handels-) Gewicht, nämlich:

der Zentner zu einhundert und zehen Pfunden,  
 das Pfund zu sechszehen Unzen,  
 die Unze zu acht Drachmen,  
 die Drachme zu drei Scrupeln,  
 der Scrupel zu zwanzig Gran  
 gerechnet und zu rechnen.

Dem zu Folge sind

einem Pfunde	gleich	16 Unzen,
	=	128 Drachmen,
	=	384 Scrupel,
	=	7680 Gran,
einer Unze	=	8 Drachmen,
	=	24 Scrupel,
	=	480 Gran,
einer Drachme	=	3 Scrupel,
	=	60 Gran.

Es sind sonach, wo in den Präparaten und Compositionen ein Pfund angesetzt ist, darunter jederzeit sechszehen Unzen zu verstehen.

Rücksichtlich des Mafses gilt:

ein Maß oder eine Kanne für zwei  
 Pfund oder zwei und dreißig Unzen;  
 ein Mäfel für ein halbes Maß oder  
 eine halbe Kanne oder ein Pfund oder  
 sechszeihen Unzen.

Dresden, den 1. December 1841.

Im Auftrage des Kriegs-Ministerii:

Dr. Sahlfelder.